



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

22.11.2019

Sitzung des Bildungsausschusses am 28.11.2019

Anfrage des Stadtrates Carsten Heym (AfD-Stadtratsfraktion) zum Rederecht von Lobbyisten im Bildungsausschuss

Vorlagen-Nummer: VII/2019/00595

TOP: 6.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wie ist die rechtliche Einschätzung der Verwaltung bezüglich eines dauerhaften Rederechtes für den Vorsitzenden des Stadtelternrates oder anderer Vertreter von Beiräten bzw. anderen Interessenvertretern im Bildungsausschuss?

Für den Vorsitzenden des Stadtelternrates bzw. andere Interessenvertreter oder Vertreter von Beiräten besteht kein dauerhaftes Rederecht im Bildungsausschuss.

Die Kommunalverfassung ist am Prinzip der repräsentativen Demokratie orientiert. Bei einer repräsentativen Demokratie werden politische Entscheidungen und die Kontrolle der Verwaltung nicht unmittelbar vom Volk, sondern von einer Volksvertretung ausgeübt. Auf der kommunalen Ebene in Halle (Saale) sind dieses gemäß § 36 KVG LSA die Stadträte und der Oberbürgermeister.

Bürger treffen politische Entscheidungen nicht selbst, sondern überlassen sie auf Zeit gewählten Vertretern, die für sie als Stellvertreter tätig sind. Die Bürger beteiligen sich aber an Wahlen und wirken z.B. in Parteien mit.

Der Gesetzgeber hat den Vorsitzenden der Stadtelternräte oder anderen Interessenvertretern deshalb kein gesondertes Rederecht im Stadtrat und den Ausschüssen eingeräumt. Auch eine Teilnahme an nicht-öffentlichen Sitzungen wird den Interessenvertretern kraft Gesetzes nicht zugestanden.

Rederechte bestehen über den Personenkreis der Stadträte und des Oberbürgermeisters hinaus nur eingeschränkt im gesetzlichen Rahmen z.B. gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA. für sachkundige Einwohner. § 80 KVG LSA regelt im Übrigen, dass bedeutsame gesellschaftliche Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen sind.

Rechtskonform ist in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse kein Rederecht, sondern nur eine Anhörung von Interessenvertretern vorgesehen, die auf einzelne Punkte der Tagesordnung beschränkt ist.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse verwendet in § 9 Abs. 6 den Begriff der Anhörung, ohne diesen Begriff näher zu definieren oder geltende Verfahrensregelungen hierfür vorzugeben. Der Begriff der Anhörung wird auch im Landesrecht an zahlreichen Stellen verwendet.

Eine zentrale Regelung für die „Anhörung“ findet sich in § 28 Abs. 1 VwVfG LSA wieder. Hier wird die Anhörung als Gelegenheit, „sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“, beschrieben.

2. Ist die Erteilung eines allgemeinen Rederechts von Vertretern kommunaler Beiräte oder anderer Interessenvertreter für eine gesamte Ausschusssitzung des Bildungsausschusses rechtlich möglich? Falls ja, bitte die einschlägigen Rechtsgrundlagen im Detail aufführen.

Die pauschale Einräumung eines allgemeinen Rederechts für Vertreter kommunaler Beiräte oder anderer Interessenvertreter für die gesamte Ausschusssitzung des Bildungsausschusses ist rechtswidrig.

Im Übrigen wird auf die unter Nr. 1 erfolgten Ausführungen verwiesen.

3. Ist die Erteilung eines allgemeinen Rederechts für den Bildungsausschuss dauerhaft möglich? Falls ja, bitte ich um die Nennung einschlägigen Rechtsgrundlagen im Detail.

Es wird auf die unter Nr. 1 erfolgten Ausführungen verwiesen.

4. Falls 3. mit ja beantwortet wurde: Gilt dieses Rederecht dann nur auf persönlicher oder auch auf institutioneller Ebene?

Es wird auf die unter Nr. 3 erfolgten Ausführungen verwiesen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete